



Vorlage Nr. 101.18.146

14. Juni 2016  
1 von 2

## **Fortschreibung Luftreinhalteplanung für den Ballungsraum Kassel**

### **Anfrage**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Umwelt und Energie**

Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:

1. Das Verwaltungsgericht in Wiesbaden hat mit Beschluss vom 11.01.2016 dem hessischen Umweltministerium ein Zwangsgeld angedroht, wenn es die Luftreinhaltepläne nicht dahingehend ändert, dass der seit 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) eingehalten wird. Dagegen hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wiesbaden mit Beschluss vom 17.05.2016 aufgehoben und ist der Beschwerde des Landes Hessen gefolgt. Wie sieht der Magistrat für Kassel die derzeitige Rechtslage?
2. Wer ist für die Erstellung der Luftreinhaltepläne in Hessen zuständig?
3. Mit einer Ergänzung der bestehenden Regelung um ein oder zwei weitere Plakette(n) in der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung) könnte die Grundlage einer auch zur NO<sub>2</sub>-Minderung geeigneten Einfahrtsbeschränkung geschaffen werden.
  - a) Wer ist für die Einrichtung und einer Verschärfung der Umweltzone zuständig?
  - b) Wann könnte unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit eine Beschränkung der Einfahrt in Umweltzonen auf Euro-6/VI-Diesel und Benziner ab Euro3/III umgesetzt werden?
4. Mit welchen Maßnahmen beabsichtigt das zuständige Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die geltenden Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) im Ballungsraum Kassel einzuhalten?

5. Wie ist der aktuelle Stand der Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Kassel? 2 von 2

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Harry Völler

gez. Dr. Günther Schnell  
Fraktionsvorsitzender